

RS Lvwg 2020/9/24 LVwG-AV-689/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.2020

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

24.09.2020

Norm

AWG 2002 §48 Abs4 Z3

AWG 2002 §49

AWG 2002 §63 Abs3

AVG 1991 §8

Rechtssatz

Bei der Bestellung einer privaten Person als Deponieaufsichtsorgan handelt es sich nicht um einen Fall der „Beleihung“ dieser Person mit hoheitlichen Befugnissen, und wird das Deponieaufsichtsorgan auch nicht zur Setzung von Hoheitsakten ermächtigt. Anders als Organe der öffentlichen Aufsicht wird ein Deponieaufsichtsorgan durch Werkvertrag beauftragt [...]. Das Deponieaufsichtsorgan handelt lediglich als „verlängerter Arm“ der Behörde und hat keine Organstellung im Rechtssinn, trotz der Bezeichnung als „Aufsichtsorgan“.

Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Deponieaufsichtsorgan; Bestellung; Enthebung; Parteistellung;

Anmerkung

VwGH 24.02.2022, Ra 2020/05/0231-6, Abweisung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.689.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2022

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at